



Neues im Pflichtteilsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

wir Erbrechtlicher müssen uns seltener als andere spezialisierte Kolleginnen und Kollegen auf Neuerungen einstellen. Es ist fast schon sprichwörtlich, dass das 5. Buch des BGB, abgesehen von punktuellen Änderungen (etwa auf dem Gebiet des Nichtehelichenrechts) in weiten Teilen unverändert geblieben ist. Versuche, den Gesetzgeber zum Handeln anzuhalten (vgl. die Erkenntnisse des Deutschen Juristentags 2010 als Antwort auf die Frage „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“), hat dieser weitgehend ungehört an sich abprallen lassen. Nun gibt es doch Neues aus Berlin: Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Initiativstellungnahme Nr. 36 „zugunsten eines fairen Verfahrens im Pflichtteilsrecht und Erweiterung der wechselseitigen Auskunftsrechte“ vorgelegt (siehe hierzu ErbR 2020, #, in diesem Heft). Dem Vorschlag liegen maßgeblich die Überlegungen des Berichterstatters, Dr. Horn, zugrunde, den Lesern der ErbR als Fachautor und Rezensent erbrechtlicher Neuerscheinungen bekannt. Den Empfehlungen an den Gesetzgeber wird eine ebenso knappe wie zutreffende Analyse der Ausgangssituation vorausgeschickt. Ein faires und interessengerechtes Verfahren müsse dem Phänomen Einhalt bieten, dass die Auskunftserteilung durch den Erben häufig auf die „Verheimlichung von Tatsachen“ abziele. § 2314 BGB enthalte bezüglich ergänzungs- bzw. ausgleichspflichtiger Zuwendungen keine Regelung und sehe keinen Belegvorlageanspruch vor. Um diesem Missstand abzuwehren, solle die Auskunftspflicht erstreckt werden auf „selbst erhaltene ausgleichspflichtige Zuwendungen“ und „vom Erblasser erhaltene Schenkungen“. Auf Aufforderung soll der Auskunftsgläubiger „Belege vorlegen“. Die Begründung, warum, ähnlich wie im Familienrecht, eine Belegvorlagepflicht statuiert werden soll, zeigt, warum Praktiker berufen sind, dem Gesetzgeber Missstände aufzuzeigen. Hätte nicht die obergerichtliche Rechtsprechung (beginnend mit OLG Celle DNotZ 2003, 62) das „amtliche Verzeichnis“ im Sinne des § 2314 Abs. 1 BGB aus seinem über 100 Jahre alten langen Dornröschenschlaf wachgeküsst, wäre beim Gesetzgeber nicht angekommen, dass die eingangs beschriebenen Missstände ein „Ventil“ benötigen. Wenn häufig bei der Auskunftserteilung gelogen wird, weil der Erbe nicht befürchten muss, dass sein Betrug unentdeckt bleibt und viele Erben sich nicht an das Gebot des Fairplay halten, werden sie schon bei bloßem Verdacht notariellen Ermittlungen ausgesetzt. Der Notar muss „Detektiv“ spielen, um (von der Notarpraxis beklagt – vgl. etwa Keim ZEV 2018, 501) das Dunkel des fiktiven Nachlasses auszuleuchten. Wenn aber der Weg zur Wahrheit derart verschlungene Wege gehen muss, ist Abhilfe geboten. Nachdem (entgegen demjenigen, was jeder Laie annehmen würde) nach herrschender Auffassung (vgl. die Nachweise bei OLG Düsseldorf ErbR 2018, 605) aktuell keine Belegvorlagepflicht besteht, ist § 2314 BGB zu ergänzen und der Pflichtteilsberechtigten in die Lage zu versetzen, die Angaben des Auskunftspflichtigen über-

prüfen zu können. Mir ist durchaus bewusst, dass Anwälte als Vertreter eines Erben mit überzogenen Begehrlichkeiten des Auskunftsgläubigers zu kämpfen haben, Notare die Reichweite der Pflichten bei der Erstellung des amtlichen Verzeichnisses immer wieder verwünschen. Gleichwohl: Eine ernsthafte Begründung dafür, die Wahrheit verbergen zu dürfen, gibt es, abgesehen vom Schutz besonders geheimhaltungsbedürftiger Informationen, dem im Einzelfall Rechnung getragen werden muss, keine. Also: Keine Alternative, keine Kosten (für den Gesetzgeber) und damit die Empfehlung an ihn, der Initiativstellungnahme Taten folgen zu lassen, am besten im Verein mit einem nächsten Schritt bei der Verfahrensreform (*Großes Nachlassgericht!*), deren erster Schritt immerhin dazu geführt hat, dass ab dem 1.1.2021 spezialisierte Spruchkörper im Erbrecht sowohl bei den Oberlandesgerichten als auch bei den Landgerichten eingerichtet werden.

Und noch ein Ausblick: Im Pflichtteilsrecht bleibt es abgesehen von der Auskunftsproblematik spannend. Genannt sei nur die jeden Praktiker beschäftigende Frage, inwieweit in der Vergangenheit (meist gegen – unzureichende? – Abfindung) erklärte Pflichtteilsverzicht einer Überprüfung standhalten. Dass auf Verzichtverträge die Maßstäbe, die die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen aufgestellt hat, nicht übertragen werden können, ist herrschende Meinung (LG Nürnberg ErbR 2018, 544) ungeachtet der verdienstvollen Überlegungen, wie sie Röthel, langjähriges Beiratsmitglied dieser Zeitschrift, angestellt hat (NJW 2012, 337). Die Rechtsprechung beschäftigt sich vor allem mit Auswüchsen (vom Fall Wildmoser, OLG München ZEV 2006, 315, bis zur Sportwagenentscheidung des OLG Hamm ErbR 2017, 158). Die Praxis ist aufgerufen, die Grenzen zur Sittenwidrigkeit zu definieren. Dabei müssen Erbrechtsanwälte ihre Erfahrungen einbringen, um, im Verein mit der Wissenschaft, größere Rechtssicherheit zu schaffen. Das Thema „Pflichtteilsverzicht“ hat der Verein *Hereditare e.V.*, der am 5.6.2020 sein alljährliches Symposium veranstaltet, auf die Tagesordnung gesetzt, um zu klären, unter welchen Voraussetzungen Pflichtteilsverzichtverträge der nachträglichen Inhaltskontrolle nicht standhalten. Meine Bitte, beteiligen Sie sich an der Diskussion über die Initiativstellungnahme und Verzichtverträge. Kommen Sie am 5.6.2020 nach Bochum.

Ihr

Prof. Dr. Andreas Frieser